

B 8 Steuergesetzrevision 2025

* *Bemerkung: Die Anpassungen erfolgen auf Grund des Beschlusses über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression (in Kraft seit dem 1. Januar 2024).*

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	Steuergesetz (StG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. September 2023,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999 ¹ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 20 Haftung und Mithaftung für die Steuer</p> <p>¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt.</p>	

¹ SRL Nr. [620](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
<p>² Erbringt ein Ehegatte den Nachweis, dass bestimmte Einkommens- und Vermögensteile dem andern Ehegatten zuzurechnen sind, haftet er höchstens für das Doppelte des auf sein Einkommen und Vermögen entfallenden Steueranteils. Keine Haftung besteht für die Strafsteuer.</p>	<p>² Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.</p>	
<p>§ 27 Bewegliches Vermögen</p>	<p>§ 27 Abs. 9 (neu)</p> <p>⁹ Absatz 4 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)² geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>	
<p>§ 31</p> <p>¹ Steuerfrei sind</p> <p>m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1100 Franken* nicht überschritten wird.</p>	<p>§ 31 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerfrei sind</p> <p>m. (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1100 Franken* nicht überschritten wird,</p> <p>n. (neu) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020³.</p>	
<p>§ 34 Selbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>² Dazu gehören insbesondere</p>	<p>§ 34 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p> <p>² Dazu gehören insbesondere</p>	

² SR [220](#)

³ SR [837.2](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
<p>e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p>³ Nicht zu den geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.</p>	<p>e. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals,</p> <p>f. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind insbesondere</p> <p>a. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,</p> <p>b. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten,</p> <p>c. (neu) Bussen und Geldstrafen,</p> <p>d. (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn</p> <p>a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder</p> <p>b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
<p>§ 39 Privatvermögen</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.</p>	<p>§ 39 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, und die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>	
<p>§ 40 Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>I. die nachgewiesenen Kosten bis 6100 Franken* für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,</p>	<p>§ 40 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>I. (geändert) die nachgewiesenen Kosten bis 25 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,</p>	<p>§ 40 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>I. (geändert) die nachgewiesenen Kosten bis 20 000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,</p>
<p>§ 42</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p>	<p>§ 42 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p>	<p>§ 42 Abs. 1</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
<p>a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,</p> <p>1. 7000 Franken*, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,</p> <p>2. 7500 Franken*, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,</p> <p>3. 13 000 Franken*, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,</p> <p>b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1100 Franken* für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 6100 Franken* für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen,</p> <p>c. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,</p>	<p>a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,</p> <p>1.(geändert) 10 000 Franken,</p> <p>2.aufgehoben</p> <p>3.(geändert) 13 000 Franken*, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss.</p> <p>b. aufgehoben</p> <p>c. aufgehoben</p>	<p>a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,</p> <p>1.(geändert) 8 000 Franken,</p> <p>b. (Aufhebung rückgängig, ursp. Wortlaut geändert.) für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 20 000 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen,</p> <p>c. (Aufhebung rückgängig, ursp. Wortlaut geändert.) für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
<p>d. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2700 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.</p> <p>² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a–d nur einmal beanspruchen. Werden die Eltern getrennt besteuert, wird der Abzug nach Absatz 1a, der Versicherungsabzug für Kinder nach § 40 Absatz 1g und der steuerfreie Betrag nach § 52 Absatz 1c hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 40 Absatz 1c für das Kind geltend gemacht werden.</p>	<p>d. (geändert) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2700 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben,</p> <p>e. (neu) 15 Prozent der Differenz zwischen 50 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 1 besteuert werden,</p> <p>f. (neu) 15 Prozent der Differenz zwischen 80 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 2 besteuert werden.</p> <p>² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a und d nur einmal beanspruchen. Werden die Eltern getrennt besteuert, wird der Abzug nach Absatz 1a, der Versicherungsabzug für Kinder nach § 40 Absatz 1g und der steuerfreie Betrag nach § 52 Absatz 1c hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 40 Absatz 1c für das Kind geltend gemacht werden.</p>	<p>e. (geändert) 14 Prozent der Differenz zwischen 50 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 1 besteuert werden,</p> <p>f. (geändert) 14 Prozent der Differenz zwischen 80 000 Franken und dem Reineinkommen bei Personen, die zum Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 2 besteuert werden.</p>
<p>§ 58 Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge</p>	<p>§ 58 Abs. 2 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
<p>² Die Steuer beträgt ein Drittel des Satzes, der gemäss § 57 für ein Einkommen in der Höhe der Kapitalzahlung anzuwenden ist, mindestens aber 0,5 Prozent.</p>	<p>² Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Prozent für die ersten 40 000 Franken und 1 Prozent ab 40 000 Franken.</p>	
<p>§ 72b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 10 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p>	<p>§ 72b Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p>	
<p>§ 72c Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 darf nicht höher sein als 20 Prozent beziehungsweise bei Anwendung von § 259b als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.</p>	<p>§ 72c Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 sowie § 72f darf nicht höher sein als als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen.</p>	
	<p>§ 72f (neu) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	<p>¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um den vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Prozentsatz, höchstens jedoch um 50 Prozent, über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. § 72c bleibt vorbehalten.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012⁴.</p> <p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person, b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. <p>⁴ Ist die Person, die den Auftrag der Forschung und Entwicklung erteilt hat, abzugsberechtigt, steht der Person, die den Auftrag ausgeführt hat, dafür kein Abzug zu.</p>	
<p>§ 73 Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p>	<p>§ 73 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)</p>	

⁴ SR [420.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
<p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Steuern, nicht aber die Steuerbussen, d. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals. <p>³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.</p>	<p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (geändert) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, d. (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals, e. (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. <p>³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts, b. (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten, c. (neu) Bussen, d. (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. <p>⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder 	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	<p>b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p>§ 82 Beteiligungsgesellschaften</p>	<p>§ 82 Abs. 6 (neu)</p> <p>⁶ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵ (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Artikeln 11 Absatz 4 oder 30b Absatz 6 oder 7 Buchstabe b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.</p>	
<p>§ 83 Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen</p> <p>¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 670 OR.</p> <p>² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss § 82 nur berücksichtigt,</p>	<p>§ 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus den dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 725c OR.</p> <p>² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung gemäss Artikel 725c OR werden bei der Berechnung der Ermässigung gemäss § 82 nur berücksichtigt, Aufzählung unverändert.</p>	

⁵ SR [952.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
<p>³ Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss § 82 Absatz 4 zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Artikel 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.</p>	<p>³ Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss § 82 Absatz 4 zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung gemäss Artikel 725c OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.</p>	
<p>§ 93 Grundsatz</p> <p>¹ Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>⁴ Auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, Rechte nach § 72a und Konzernforderungen entfällt, ist eine feste Steuer von 0,01 Promille zu entrichten. Massgebend für die Ermittlung dieses Anteils ist das Verhältnis der Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, der Rechte nach § 72a sowie des Aktivenüberschusses von Konzernforderungen und Konzernschulden zu den um die verrechneten Konzernschulden verringerten Aktiven.</p>	<p>§ 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die Steuer beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	
<p>§ 97 Bemessung des Reingewinns</p>	<p>§ 97 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>	
<p>§ 98 Bemessung des Eigenkapitals</p>	<p>§ 98 Abs. 3 (neu)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	<p>³ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>	
<p>§ 123 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die Verteilung der Steuer unter den Gemeinden.</p>	<p>§ 123 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die Verteilung der Steuer unter den Gemeinden nach Abzug der Verwaltungskosten des Kantons.</p>	
<p>§ 190 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Steuerbeträge sind innert fünfzehn Tagen nach Zahlungseingang an die Staatskasse zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.</p>	<p>§ 190 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der am Monatsende jeweils bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.</p>	
	<p>Titel nach § 259e (neu) <i>4.3.13 Tarif Kapitaleistungen aus Versicherung und Vorsorge</i></p>	
	<p>§ 259f (neu)</p> <p>¹ In Abweichung von § 58 Absatz 2 beträgt die Steuer je Einheit in den drei Steuerjahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) 0,5 Prozent auf den ersten 40 000 Franken und 1,4 Prozent ab 40 000 Franken.</p>	
	<p>Titel nach § 259f (neu) <i>4.3.14 Kapitalsteuersatz</i></p>	
	<p>§ 259g (neu)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	<p>¹ In Abweichung von § 93 Absatz 1 beträgt die Steuer je Einheit in den drei Steuerjahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt § 93 Absatz 4 in der bis zur Änderung vom ((Datum)) gültigen Fassung.</p>	
	<p>Titel nach § 259g (neu) <i>4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und Abfederung der Ertragsausfälle aufgrund der Änderung vom ((Datum))</i></p>	
	<p>§ 259h (neu)</p> <p>¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen jährlich im Umfang von 23,5 Millionen Franken (Gemeindeanteil). Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt.</p> <p>² In den ersten zwei Jahren wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom ((Datum)) verteilt, im dritten und vierten Jahr je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen und ihrer Einwohnerzahl sowie ab dem fünften Jahr entsprechend ihrer Einwohnerzahl.</p>	<p>§ 259h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden ab Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen bis ins Jahr 2029 jährlich im Umfang von 26,6 Millionen Franken (Gemeindeanteil) und ab dem Jahr 2030 mit 23,5 Millionen Franken. Der Gemeindeanteil steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag zu, der dem Kanton Luzern aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zufällt.</p> <p>² In den ersten zwei Jahren wird der Gemeindeanteil auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom ((Datum)) und ihrer Einwohnerzahl verteilt und ab dem dritten Jahr entsprechend ihrer Einwohnerzahl.</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	<p>³ Für die Verteilung des Gemeindeanteils entsprechend den Ertragsausfällen ist der Ertragsausfall der einzelnen Einwohnergemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Einwohnergemeinden massgebend. Die Ertragsausfälle errechnen sich aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Steuererträgen im sechsten bis vierten Jahr vor dem Verteiljahr mit und ohne Änderung des Steuergesetzes vom ((Datum)). Zur Berechnung der Ertragsausfälle werden berücksichtigt:</p> <p>a. bei den natürlichen Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Ausfälle aus dem Abzug für Kosten der Drittbetreuung von Kindern gemäss § 40 Absatz 11 StG,2. Ausfälle aus den Sozialabzügen gemäss § 42 Absätze 1 und 2 StG,3. Ausfälle aus der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge gemäss den §§ 58 Absatz 2 und 259f StG, <p>b. bei den juristischen Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Ausfälle aus der Kapitalsteuer gemäss den §§ 93 Absätze 1 und 4 und 259g StG. <p>⁴ Für die Verteilung des Gemeindeanteils im Verhältnis der Einwohnerzahl sind die Einwohnerzahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011⁶ massgebend.</p>	

⁶ SRL Nr. 28d

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	<p>⁵ Den Einwohnergemeinden wird ihr Anteil jeweils bis zum 30. April des Verteiljahres ausbezahlt, erstmals im Jahr des Inkrafttretens der Änderung vom ((Datum)).</p> <p>⁶ Der Regierungsrat überprüft innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ((Datum)) die Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und unterbreitet dem Kantonsrat allenfalls eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils und der Verteilung auf die Einwohnergemeinden.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002⁷ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 4 Ressourcenpotenzial und Ressourcenindex</p> <p>² Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden werden die folgenden Ertragsquellen berücksichtigt:</p> <p>i. die positiven Nettovermögenserträge.</p>	<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>² Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden werden die folgenden Ertragsquellen berücksichtigt:</p> <p>i. (geändert) die positiven Nettovermögenserträge,</p> <p>j. (neu) der Gemeindeanteil am Ertrag der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen.</p>	

⁷ SRL Nr. [610](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	<p>2. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908⁸ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 12</p> <p>² Es ist den Gemeinden freigestellt, von dem ihnen zufallenden Anteile einen Teil dem Schulfonds zuzuwenden.</p>	<p>§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Der am Monatsende bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde, welche die Veranlagung und den Bezug vornimmt, erhält eine vom Regierungsrat festzulegende Veranlagungs- und Bezugsprovision.</p>	
	<p>3. Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) vom 28. Juni 1983⁹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 24</p> <p>Verantwortung der Gemeinden</p> <p>² Der Kantonsanteil ist von den Gemeinden halbjährlich der Staatskasse zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festzulegender Verzugszins erhoben.</p>	<p>§ 24 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der am Monatsende bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.</p>	

⁸ SRL Nr. [630](#)

⁹ SRL Nr. [645](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	<p>4. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG) vom 31. Oktober 1961¹⁰ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 12 Anrechnungen zum Erwerbspreis a. Abzüge</p> <p>¹ Vom Erwerbspreis wird abgezogen das Entgelt für Errichtung einer Dienstbarkeit oder Grundlast auf dem Grundstück oder für den Verzicht auf eine Dienstbarkeit oder Grundlast zugunsten des Grundstücks.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (aufgehoben)</p> <p>¹ aufgehoben</p>	
<p>§ 50 Verantwortung der Gemeinden</p> <p>² Die eingegangenen Steuerbeträge sind von den Gemeinden auf Jahresende der Staatskasse zu überweisen. Übersteigen die eingegangenen Steuerbeträge insgesamt 50 000 Franken, sind sie innert Monatsfrist zu überweisen. Das Finanzdepartement kann ergänzende Bestimmungen erlassen. Es ist insbesondere befugt, diesen Betrag periodisch der Geldwertveränderung anzupassen.</p>	<p>§ 50 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der am Monatsende bestehende Saldo der Steuerbeträge ist innert 15 Tagen an den Kanton zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung wird ein vom Regierungsrat festgelegter Zins erhoben.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt der Volksabstimmung.</p>	

¹⁰ SRL Nr. [647](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 19. September 2023	Anträge der WAK vom 14. Dezember 2023 für die 1. Beratung (Beratungsgrundlage)
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	